

Richtlinie über das Verfahren und die Vergabe von Leistungsbezügen sowie Forschungs- und Lehrzulagen an Professorinnen/Professoren und Mitglieder von Leitungsgremien der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Karlsruhe im Rahmen der W-Besoldung

vom 20.06.2017

Aufgrund von § 9 Abs. 1 der Verordnung des Wissenschaftsministeriums, des Innenministeriums und des Justizministeriums über Leistungsbezüge sowie Forschungs- und Lehrzulagen für Professoren und Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen (Leistungsbezügeverordnung — LBVO) vom 14.01.2005 (Gesetzblatt für Baden-Württemberg 2005, S. 125), zuletzt geändert durch Artikel 114 der Verordnung vom 23.02.2017 (GBl. S. 99, 112), hat das Rektorat der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Karlsruhe am 20.06.2017 folgende Richtlinie beschlossen.

§ 1

Regelungsgegenstand

- (1) Die Richtlinie regelt die Grundsätze des Verfahrens und die Vergabe von Leistungsbezügen sowie Forschungs- und Lehrzulagen nach § 38 und § 60 Landesbesoldungsgesetz BW (LBeGBW) und der Leistungsbezügeverordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Die Gewährung von Leistungsbezügen steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit entsprechender finanzieller Mittel.
- (3) § 9 Abs. 1 Satz 2 LBVO wurde bei der Erstellung dieser Richtlinie berücksichtigt.

§ 2

Anwendungsbereich

Diese Richtlinie gilt für Professorinnen und Professoren der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Karlsruhe, die nach der Landesbesoldungsordnung W 2 und W 3 besoldet oder in einem Angestelltenverhältnis in Anlehnung an die Landesbesoldungsordnung W 2 oder W 3 vergütet werden, sowie für haupt- und nebenamtliche Rektoratsmitglieder.

§ 3

Leistungsbezüge aus Anlass von Berufungs- und Bleibeverhandlungen

- (1) Zur Gewinnung einer Person, die einen Ruf an die Staatliche Akademie der Bildenden Künste Karlsruhe erhalten hat, können Leistungsbezüge aus Anlass von Berufungsverhandlungen vergeben werden.

- (2) Leistungsbezüge aus Anlass einer Bleibeverhandlung können gewährt werden, wenn ein Ruf an eine andere Hochschule vorgelegt oder das Einstellungsinteresse eines anderen Dienstherrn oder Arbeitgebers nachgewiesen wird. Leistungsbezüge werden grundsätzlich nur gewährt, wenn das Abwandern einer Professorin / eines Professors für die Staatliche Akademie der Bildenden Künste Karlsruhe von erheblichem Nachteil wäre.
- (3) Berufungs- und Bleibeleistungsbezüge werden in der Regel unbefristet gewährt. Diese können auch als Einmalzahlung festgesetzt werden. Die Berufungs- und Bleibeleistungsbezüge können an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen teilnehmen.
- (4) Über die Gewährung von Leistungsbezügen aus Anlass von Berufungs- und Bleibeverhandlungen entscheidet das Rektorat.
- (5) Kriterien für die Vergabe von Leistungsbezügen aus Anlass von Berufungs- und Bleibeverhandlungen sind die Qualifikation, die bisher erbrachten Leistungen unter Berücksichtigung der Bewerberlage und der Arbeitsmarktsituation in dem jeweiligen Fach sowie alternativer Angebote gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 LBVO.

§ 4

Leistungsbezüge für besondere Leistungen in Forschung, Lehre, Kunst, Weiterbildung und Nachwuchsförderung

- (1) Für besondere Leistungen in den Bereichen Forschung, Lehre, Kunst, Weiterbildung und Nachwuchsförderung, die über die Dienstpflichten einer Professorin / eines Professors erheblich hinausreichen und die im Rahmen der hauptamtlichen Tätigkeit in der Regel über mehrere Jahre erbracht worden sind, können auf Antrag einer/eines Professorin/Professors Leistungsbezüge vergeben werden. Neben den Leistungen im Hauptamt sind Nebentätigkeiten nur zu berücksichtigen, wenn sie auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung der Hochschule ausgeübt werden oder die Hochschule ein dienstliches Interesse an der Übernahme anerkannt hat und sie unentgeltlich ausgeübt werden. Dem Antrag ist ein Selbstbericht zu dem in Absatz 2 – 6 aufgeführten Kriterienkatalog beizufügen, der die letzten drei Jahre umfasst. Nachweise, die als Beleg der Erbringung überdurchschnittlicher Leistungen dienen können, sind dem Antrag beizufügen.
- (2) Besondere Leistungen in der Forschung / künstlerischen Entwicklungsvorhaben können insbesondere nachgewiesen werden durch
 1. Publikationen, Herausgabe von Zeitschriften und Vortragstätigkeiten
 2. Patente, Forschungstransfers
 3. die Einwerbung von Drittmitteln in nicht geringem Umfang
 4. die Organisation besonderer künstlerischer oder wissenschaftlicher Veranstaltungen an der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Karlsruhe
- (3) Besondere Leistungen in der Lehre können insbesondere nachgewiesen werden durch

1. Publikationen, Preise oder Evaluationen
 2. eine über die Lehrverpflichtung hinausgehende Lehrtätigkeit
 3. eine Lehrbelastung mit besonderem Betreuungsaufwand
 4. besondere Belastungen durch Prüfungstätigkeiten
 5. die Einwerbung von Drittmitteln in nicht geringem Umfang
 6. die Betreuung fachgruppenübergreifender Projekte
 7. wesentliche Beiträge zur Verbesserung der Kooperation unter Lehrenden.
- (4) Besondere Leistungen in der Kunst können insbesondere durch besondere Leistungen auf dem Gebiet der künstlerischen Entwicklungsvorhaben und der Kunstausübung sowie herausragende und besonders anerkannte künstlerische Leistungen nachgewiesen werden.
- (5) Besondere Leistungen bei der Nachwuchsförderung können insbesondere nachgewiesen werden durch
1. besondere Leistungen bei der Betreuung von Promotionen und weiterführenden wissenschaftlichen und künstlerischen Qualifikationen
 2. nicht auf die Erfüllung der Lehrverpflichtung anrechenbare Betreuung von Promotionsstudien
 3. die Durchführung besonderer Formen der Nachwuchsbetreuung
 4. besondere Leistungen bei der Förderung des weiblichen wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses.
- (6) Besondere Leistungen in der Weiterbildung können insbesondere nachgewiesen werden durch
1. für das Aufgabenspektrum der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Karlsruhe wichtige Weiterbildungsangebote
 2. über die Lehrverpflichtung hinausgehende Lehrtätigkeit in der Weiterbildung
 3. Lehrbelastung in der Weiterbildung mit überdurchschnittlichem Betreuungsaufwand
 4. besonders hohe mit der Weiterbildung für die Staatliche Akademie der Bildenden Künste Karlsruhe erzielte Einnahmen.

§ 5

Verfahren für die Gewährung von Leistungsbezügen für besondere Leistungen in Forschung, Lehre, Kunst, Weiterbildung und Nachwuchsförderung

- (1) Leistungsbezüge für besondere Leistungen nach § 4 können in folgenden Stufen monatlich gewährt werden:
1. Leistungsstufe: 200,- €
 2. Leistungsstufe: weitere 200,- €
 3. Leistungsstufe : weitere 200,- € bis 400,- €
- (2) Die erstmalige Vergabe einer Leistungsstufe erfolgt frühestens nach drei Jahren Lehrtätigkeit und auf drei Jahre befristet. In der Bewertungsrunde am Ende die-

ses Zeitraums kann diese entfallen, nochmals befristet oder im Folgenden unbefristet gewährt werden.

- (3) Die Vergabe der zweiten oder dritten Leistungsstufe ist nur möglich, wenn die vorausgehende Leistungsstufe unbefristet gewährt wurde. Die erstmalige Vergabe der zweiten oder dritten Leistungsstufe erfolgt auf drei Jahre befristet. In der Bewertungsrunde am Ende dieses Zeitraums kann diese entfallen, nochmals befristet oder im Folgenden unbefristet gewährt werden.
- (4) Nach Gewährung von Leistungsbezügen für besondere Leistungen kann ein weiterer Antrag nur mit Wirkung für einen neuen Bewilligungszeitraum gestellt werden. Im Fall der Nichtgewährung von besonderen Leistungsbezügen kann im Folgejahr ein neuer Antrag eingereicht werden. Am Ende des Bewilligungszeitraums entfällt der befristete Leistungsbezug soweit kein weiterer Antrag auf Gewährung von Leistungsbezügen für besondere Leistungen gestellt wird bzw. die bisherige Leistungsstufe nicht mehr erreicht wird.
- (5) Leistungsbezüge für besondere Leistungen können auch als Einmalzahlung gewährt werden. Die Höhe des Betrags muss in einem angemessenen Verhältnis zur Bedeutung der Leistung stehen.
- (6) Besondere Leistungsbezüge nehmen nicht an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen teil. Sie sind zu widerrufen, wenn aus von der Professorin/dem Professor zu vertretenden Gründen die besondere/n Leistung/en nicht mehr oder in wesentlich geringerem Maß erbracht wird/werden.
- (7) Über die Vergabe von Leistungsbezügen für besondere Leistungen entscheidet das Rektorat einmal im Jahr. Der Antrag auf Gewährung von Leistungsbezügen für besondere Leistungen gem. § 4 Absatz 1 ist dem Rektorat spätestens bis zum 31.08. des Jahres einzureichen. Verspätet eingehende Anträge werden nicht berücksichtigt (Ausschlussfrist). Laufende Zahlungen werden in der Regel mit Wirkung ab dem 01.10. eines Jahres gewährt. Vor seiner Entscheidung kann das Rektorat die Vorsitzenden der Fachgruppen anhören. Die Entscheidung über den Antrag (Bewilligung oder Ablehnung) erfolgt schriftlich durch das Rektorat an die/den antragstellende/n Professorin/Professor, im Falle der Ablehnung eines Antrags ergeht diese mit Begründung. Auf Wunsch wird der/dem Antragstellerin/Antragsteller eine ablehnende Entscheidung in einem Gespräch erläutert. Das Verfahren und die Vergabe sind aktenkundig zu machen.

§ 6

Leistungsbezüge für die Wahrnehmung von Funktionen oder besonderer Aufgaben im Rahmen der Hochschulselbstverwaltung oder der Hochschulleitung

- (1) Die Funktionsleistungsbezüge für die Mitglieder des Rektorats werden gemäß § 20 Abs. 9 LHG vom Personalausschuss des Hochschulrates festgesetzt. Die Funktionsleistungsbezüge für die Mitglieder des Rektorats nehmen an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen teil. Wird einem Mitglied des Rektorats Funktionsleistungsbezüge gewährt, kann darüber hinaus kei-

ne Reduzierung der Lehrverpflichtung nach der Lehrverpflichtungsverordnung erfolgen.

- (2) Ferner können auch für die Wahrnehmung weiterer Funktionen oder besonderer Aufgaben im Rahmen der Hochschulselbstverwaltung oder der Hochschulleitung Leistungsbezüge gewährt werden.

§ 7

Forschungs- und Lehrzulagen

- (1) Professorinnen und Professoren, die Mittel privater Dritter für Forschungs- oder Lehrvorhaben der Hochschule einwerben und die entsprechenden Projekte durchführen, kann aus diesen Mitteln für den Zeitraum, für den Drittmittel gezahlt werden, auf Antrag eine nicht ruhegehaltfähige Zulage gewährt werden, soweit der Drittmittelgeber bestimmte Mittel ausdrücklich zu diesem Zweck vorgesehen hat und die Kosten des Forschungs- bzw. Lehrvorhabens einschließlich der Gemeinkosten und der Zulagenbeträge durch die Drittmittel gedeckt sind. Die hochschulrechtlichen Bestimmungen über die Verwendung von Mitteln Dritter sind zu berücksichtigen.
- (2) Über die Festsetzung von Forschungs- und Lehrzulagen entscheidet das Rektorat auf Antrag. Dem Antrag ist der Bewilligungsbescheid beizufügen, aus dem sich die Höhe der Zulage sowie Beginn und Ende des Bewilligungszeitraums ergeben muss.

§ 8

Häufung von Leistungsbezügen, Forschungs- und Lehrzulagen an Professorinnen und Professoren

- (1) Leistungsbezüge nach den §§ 3, 4 und 6 sowie Zulagen nach § 7 können parallel gewährt werden.
- (2) Die Summe der Leistungsbezüge darf den Unterschiedsbetrag zwischen den Grundgehältern der Besoldungsgruppe W 3 und der Besoldungsgruppe B 10 grundsätzlich nicht übersteigen. Ausnahmen hierzu sind in § 38 Abs. 2 LBesGBW geregelt.

§ 9

Ruhegehaltsfähigkeit

Die Ruhegehaltsfähigkeit von Leistungsbezügen aus Anlass von Berufungs- und Bleibeverhandlungen, Leistungsbezügen für besondere Leistungen in Forschung, Lehre, Kunst, Weiterbildung, Nachwuchsförderung sowie von Funktionsleistungsbezügen bzw. Forschungs- und Lehrzulagen richtet sich nach § 38 LBesGBW und § 6 LBVO.

§ 10
Vergaberahmen

Leistungsbezüge nach §§ 3, 4 und 6 können nur innerhalb des der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Karlsruhe zur Verfügung stehenden Vergaberahmens gewährt werden.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 21.06.2017 in Kraft.

Karlsruhe, den 20.06.2017



Prof. Ernst Caramelle
Rektor